

Angepasste Geschwindigkeit

Wer bremst, gewinnt

Steht kein zusätzliches Schild da, darf man in geschlossenen Ortschaften 50 km/h und auf Landstraßen 100 km/h fahren – weiß doch jeder! So weit so falsch. Was gerne vergessen wird: Es handelt sich um die zulässige Höchstgeschwindigkeit, also die Geschwindigkeit die unter optimalen Witterungs-, Sicht- und Verkehrsbedingungen maximal gefahren werden darf – nicht gefahren werden muss.

Teilweise ist eine geringe Geschwindigkeit durch Rechtsvorschriften geregelt. So schreibt die StVO z.B. bei Sichtweiten unter 50 m eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h vor.

Aber auch ohne eine ausdrückliche Regelung darf man nur so schnell fahren, wie es die Verkehrsverhältnisse erlauben. So können innerhalb von Ortschaften in Straßen mit am Straßenrand parkenden Fahrzeugen 50 km/h allein deshalb zu viel sein, weil man mit zwischen den parkenden Fahrzeugen herauslaufenden Personen rechnen muss.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fußgänger bei der Kollision mit einem PKW zu Tode kommt, liegt bei einer PKW-Geschwindigkeit von 30 km/h bei unter 10 %, bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h aber bereits bei über 40 % (Peden et al. 2004). Dies sollte man bei der Geschwindigkeitswahl in geschlossenen Ortschaften und bei einer unübersichtlichen Straßenführung bedenken. An Schulen, Kitas, Fabrikatoren, Fußgängerfurten sowie Bus- und Straßenbahnhaltestellen sollte sich – auch ohne entsprechende Beschilderung - eine Geschwindigkeit von 50 km/h von selbst verbieten, zumindest wenn Fußgänger zu sehen sind oder ihr plötzlich Erscheinen erwartbar ist.

Witterungseinflüsse sollten ebenfalls eine Rolle bei der Geschwindigkeitswahl spielen. Nach näherungsweise Berechnungen durch den ADAC, die natürlich noch durch die Reifenqualität und den Untergrund beeinflusst werden, verlängert sich der Bremsweg eines PKW bei einer Gefahrenbremsung auf einer nassen Fahrbahn gegenüber der trockenen Fahrbahn um den Faktor 1,5, auf Schnee um den Faktor 4 und auf Eis sogar um den Faktor 7. Anders gesagt: Kommt das Fahrzeug bei einer Vollbremsung aus 100 km/h bei trockener Fahrbahn nach ca. 50 m zum Stillstand, sind es bei einer vereisten Fahrbahn ca. 350 bis 400 m.

Die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf deutschen Autobahnen wird oft nur als unverbindlicher Hinweis verstanden. Dabei hat sie durchaus eine verkehrsrechtliche Bedeutung: Wird ein Kraftfahrer, der die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h überschreitet, ohne eigenes Verschulden in einen Unfall verwickelt, so haftet er anteilig für den Unfallschaden, es sei denn, er weist nach, dass es auch bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h zu dem Unfall mit vergleichbar schweren Folgen gekommen wäre.

Der Bundesgerichtshof stellte bereits 1992 fest, dass derjenige, der schneller als 130 km/h fährt, in haftungsrelevanter Weise die Gefahr vergrößert, dass sich ein anderer Verkehrsteilnehmer auf diese Fahrweise nicht einstellt, insbesondere die Geschwindigkeit unterschätzt. Das angewandte Verkehrsrecht sieht also die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h als notwendig für eine angemessene Herabsetzung der Betriebsgefahr eines Fahrzeugs auf Autobahnen an.

Dies sind nur einige der Faktoren, die man bei der Wahl der Geschwindigkeit beachten sollte. Das Problem, dass man durch eine moderate Geschwindigkeit allzu lange braucht, um sein Ziel zu erreichen, wird auch oft überschätzt. Wie oft haben Sie den Fahrzeugnachbarn, der an einer Ampel einen Kavaliersstart hingelegt hat, an der nächsten roten Ampel wiedergetroffen oder haben sich gewundert, wie schnell der Lkw, den Sie vor 10 Minuten auf der Autobahn überholt haben, auf der Fahrbahn vor Ihnen vorbeirauscht, während Sie gerade auf dem Rastplatz einparken?